

die Rubriken „*authenticae*“ seien. Das gesetzliche Ansehen wird ihnen im Ganzen zugesprochen; nur den Ueberschriften im *Decretum Gratiani* nicht, welche vielmehr gleich den übrigen *Dieta Gratiani* von der Gesetzeskraft ausgeschlossen werden. Dieses hat nun auf die Gestaltung der Literatur einen entscheidenden Einfluß geübt. In den *Expositiones titularum*, sowie in den Verzeichnissen der Titel-Rubriken pflegt das Dekret ganz übergangen oder nur mit wenig Worten berührt zu werden: denn die eigentlichen Titel-Rubriken fehlen bekanntlich diesem Rechtsbuche; den Ueberschriften und Summarien aber gesteht man gleiches Ansehen nicht zu. Allerdings kommt eine Schrift vor, welche ausschließlich den „*Rubricae Decreti*“ gewidmet ist, worunter hier die gewöhnlich in Schrift und Druck hervorgehobenen Anfangswörter der *Canones* und *Summaria* verstanden werden. Der Umfang dieses Registers aber zeigt, wie richtig es ist, wenn es im *Modus legendi* heißt: „*sed rubricas Decreti nimis esset taediosum enumerare propter maximam multitudinem.*“ Es sind deswegen für das Dekret an die Stelle der Register und Expositionen der Rubriken Schriften anderer Formen getreten, welche, die Ueberschriften und Rubriken unberücksichtigt lassend, gleich den Inhalt der *Distinctionen*, *Causä* und *Quästionen* summarisch angeben: *Decretum abbreviatum* und *versificatum*, *Flos* und *Breviarium Decretorum*.

Dem Inhalte nach sind mit diesen Schriften nahe verwandt die *Margarita Decreti* und *Margarita Decretalium*. Allein wir haben diese einer anderen Gattung von Schriften deswegen beizählen müssen, weil sie nicht sowohl Inhaltsverzeichnisse des Dekrets, als vielmehr alphabetisch geordnete Sammlungen von Excerpten sind.

Das Maaß dieser Summen wird überschritten von einigen Bearbeitungen der Institutionen, welche genauer auf den Inhalt dieses Rechtsbuchs eingehen. Wir zählen sie dennoch zur populären Literatur: denn nicht nur, daß ja den Institutionen selbst die Stellung eines einleitenden Lehrbuchs zukommt, sondern es ist namentlich auch die Methode der Behandlung durchaus die populäre, auf das Gedächtniß und oberflächliche Verständniß berechnete. Wir begegnen hier Schriften und Schriftstellern von sehr ungleichem Werthe, unter anderen aber auch dem bekannten *Thomas Murner*, dessen Stellung zur Jurisprudenz in einem besonderen Abschnitte besprochen wird.

Es reihen sich hieran die *Casus* zu den Institutionen, summarische Rechtsconcordanzen und einige Schriften über die *Regulae juris*. Die